VERORDNUNG (EWG) Nr. 1934/71 DER KOMMISSION

vom 3. September 1971

zur vorübergehenden Aussetzung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 vorgesehenen Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 der Kommission vom 5. August 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1824/71 (4), führt diese Stelle Teilausschreibungen zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker durch.

Die bisher eingereichten Angebote lassen auf einen Mangel an Interesse für den genannten Zucker schließen. Die Aussetzung der Dauerausschreibung bis zu einem später zu bestimmenden Datum ist daher angezeigt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 vorgesehene Dauerausschreibung wird vorübergehend ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. September 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 177 vom 6. 8. 1971, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 189 vom 21. 8. 1971, S. 13.